

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Servicebedingungen (SB) sind maßgebend für alle Verträge mit dem Kunden, welche die Durchführung von Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten oder sonstiger Servicearbeiten, Werkverträgen, Dienstleistungen (nachfolgend zusammenfassend: „Arbeiten“ genannt), durch die MEIKO Maschinenbau GmbH & Co. KG oder durch die MEIKO Deutschland GmbH (nachfolgend jeweils: MEIKO oder MEIKO-Gesellschaft genannt) zum Gegenstand haben. Die SB gelten nur, wenn der Kunde der MEIKO-Gesellschaft Unternehmer (§ 14 BGB), eine in- oder ausländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die SB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Durchführung von Arbeiten mit demselben Kunden, ohne dass die MEIKO-Gesellschaft in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (3) Diese SB gelten ausschließlich. **Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufsbedingungen bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die in dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden stehende MEIKO-Gesellschaft deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.** Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die MEIKO-Gesellschaft in Kenntnis der Bedingungen des Kunden die Arbeiten vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

Die Angebote der MEIKO-Gesellschaft über die Durchführung von Arbeiten sind freibleibend. Die Bestellung der Arbeiten durch den Kunden gilt als sein verbindliches Vertragsangebot an die jeweilige MEIKO-Gesellschaft. Die MEIKO-Gesellschaft kann dieses Vertragsangebot durch Ausführung, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Zugang bei der MEIKO-Gesellschaft annehmen.

§ 3 Inhalt des Vertrages

- (1) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen MEIKO und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser SB. Mündliche Angebote sind rechtlich unverbindlich und erlangen nur Geltung, wenn sie von MEIKO schriftlich bestätigt werden.
- (2) MEIKOs Angaben zum Gegenstand der Arbeit wie z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten, sowie die Darstellungen hierzu (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck ausdrücklich zugesichert wurde oder eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Handelsübliche Abweichungen bzw. Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 4 Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit Arbeiten von MEIKO; Eigentumsübergang ausgetauschter Maschinenteile

- (1) Die Stätte der Arbeiten muss im Wirkungskreis des Kunden durch diesen zum vereinbarten Termin frei zugänglich gemacht werden. Die sich aus etwaigen Behinderungen ergebenden Kosten trägt der Kunde. Für die Zeit der Durchführung der Arbeiten steht der Kunde oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Kunde hat sämtliche zum Schutz von Personen und Sachen an der Stätte notwendigen Maßnahmen zu treffen und die durchführenden Servicetechniker von MEIKO über sämtliche bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für deren Einsatz von Bedeutung sind. Für die Überwachung und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist der Kunde verantwortlich. Sofern für die Durchführung der Arbeiten Genehmigungen Dritter erforderlich sind, sind diese vom Kunden vor Beginn der MEIKO übertragenen Arbeiten einzuholen.
- (2) Sofern die von/für MEIKO tätigen Servicetechniker Maschinenteile jeglicher Art austauschen oder auch die gesamte Maschine, **stimmt der Kunde dem Eigentumsübergang des ersetzten Teils bzw. der ersetzten Maschine auf MEIKO zu**, sofern MEIKO bzw. der Servicetechniker die Maschinenteile in Besitz nimmt. Zweck hierfür ist u.a. eine etwaige Gewährleistungsprüfung durchführen zu können oder sonstige Untersuchungen zum Verschleiß etc. vorzunehmen. MEIKO wird die Teile fachgerecht und für den Kunden kostenfrei entsorgen.

§ 5 Preise für Reparaturen und Wartungsarbeiten; Zahlung

- (1) a) Die Preise für **Reparaturen** setzen sich wie folgt zusammen:

- Grundpauschale nach Entfernung (km, Zone)
- Stundenverrechnungssatz
- Ersatzteilkosten
- Zuschläge für Arbeitsleistungen außerhalb der normalen Arbeitszeiten
- Zusatzaufwendungen auf Wunsch des Kunden

Die Höhe der vorgenannten Kosten ergibt sich aus dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten Auftrag; wird keine individuelle Vereinbarung getroffen, gelten die jeweils aktuellen MEIKO-Kostensätze und Preislisten.

b) Die Preise für **Wartungsarbeiten**, wie auch für übrige Arbeiten, gelten gemäß Vereinbarung. Soweit nicht ausdrücklich in der betreffenden Vereinbarung ausgeschlossen, gelten ergänzend die unter § 5 1) a) genannten Kostensätze.

(2) Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

(3) **Alle Preise sind ohne Abzug innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist fällig; sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum.**

(4) MEIKO ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich mindern. Leistet der Kunde die Vorauszahlung nicht oder erbringt er die Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer von uns bestimmten, angemessenen Frist, kann MEIKO vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(5) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, wenn der Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt § 8 Abs. 4 unberührt.

§ 6 Erfüllungsort; Lieferung; Expresslieferung; Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung oder Rückabwicklung ist Offenburg.

(2) Die Lieferung an den Kunden erfolgt gemäß CPT INCOTERMS 2020; Frachtkosten werden nach Aufwand berechnet. MEIKO ist berechtigt die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(3) **Der Kunde ist dazu verpflichtet etwaige Mängel und Beschädigungen der Transportverpackung UNVERZÜGLICH beim Spediteur bei Annahme der Ware konkret zu benennen und zu rügen und dies MEIKO UNVERZÜGLICH per Email an spareparts@meiko-global.com zu melden.** Transportschäden, die für den Kunden erkennbar waren, jedoch nicht wie vorgenannt durch den Kunden gerügt und gemeldet wurden, werden von MEIKO nicht übernommen.

(4) **MEIKO übernimmt keine Haftung für Schäden oder zusätzlichen Aufwand des Kunden oder Empfängers, der dadurch entsteht, dass eine vom Kunden an MEIKO beauftragte Expresslieferung durch die Spedition nicht rechtzeitig zugestellt wurde, obwohl sie von MEIKO zur Einhaltung der Zustellungsfrist rechtzeitig zum Versand an die Spedition übergeben wurde.**

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts -soweit anwendbar- entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 7 Zeitraum zur Erbringung der Lieferung, Reparatur- und Wartungsarbeiten bzw. der Arbeiten; Annahmeverzug und pauschale Kosten

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von MEIKO bei Annahme der Bestellung angegeben.

(2) Der Eintritt des Verzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden an MEIKO erforderlich. MEIKO haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder

Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Nichterteilung oder Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere von Ausführungsgenehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die MEIKO nicht zu vertreten hat. (3) Sofern MEIKO verbindliche Termine aus Gründen, die MEIKO nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (bspw. Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird MEIKO den Kunden informieren und den voraussichtlichen, neuen Termin mitteilen. Ist die Leistung von MEIKO auch nicht zum Nachfolgetermin möglich, ist MEIKO berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktrittsrechte des Kunden gem. § 8 dieser SB.

(4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich MEIKOs Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist MEIKO berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, zu verlangen. Hierfür berechnet MEIKO eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Woche, beginnend mit dem Tag der Versandbereitschaft bzw. soweit sich der Verzug des Kunden nach Versand ergeben hat, mit dem Tag des Annahmeverzugs. Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzliche Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 8 Sachmangelhaftung

(1) Für die Arbeiten gilt der gesetzliche Mangelbegriff. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

(2) Nach den Arbeiten auftretende Mängel sind MEIKO unverzüglich, mit einer detaillierten Beschreibung des behaupteten Mangels schriftlich mitzuteilen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

(3) Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist MEIKOs Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(4) Soweit ein von MEIKO zu vertretender und rechtzeitig gerügter Mangel vorliegt, ist MEIKO zur Befriedigung des Nacherfüllungsanspruches des Kunden nach MEIKOs Wahl zur Nachbesserung (Mangelbeseitigung) oder zur Ersatzlieferung berechtigt. MEIKO hat keine Mängel zu vertreten, die durch Nachlässigkeit, sachunkundige Behandlung seitens des Kunden, übermäßige Beanspruchung oder durch die Nichtbeachtung der von MEIKO vorgeschriebenen Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten entstehen. MEIKO haftet ferner nicht, wenn das Gerät vor Ausführung der übertragenen Arbeiten durch einen nicht von MEIKO autorisierten Betrieb oder von dem Kunden selbst instandgesetzt oder gewartet wurde oder wenn in dem Gerät von MEIKO nicht freigegebene Ersatzteile eingebaut wurden. Soweit in Abstimmung mit dem Kunden lediglich eine behelfsmäßige Instandsetzung vorgenommen wurde, haftet MEIKO nicht für Mängel der Leistung, die über die Behelfsmäßigkeit hinaus auftreten.

(5) MEIKO ist berechtigt die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Forderung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Forderung zurückzubehalten.

(6) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt MEIKO, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich das Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, hat die hieraus entstandenen Kosten der Kunde zu tragen.

(7) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von –nachfolgend– § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Haftungsbegrenzung

(1) Soweit sich aus diesen SB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die MEIKO-Gesellschaft bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet die MEIKO-Gesellschaft – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. **Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet** die MEIKO-Gesellschaft nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der MEIKO-Gesellschaft jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit MEIKO einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. (2) gelten außerdem nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten, wenn MEIKO die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der MEIKO-Angestellten, -arbeitnehmer, -mitarbeiter, -vertreter und -erfüllungshelfen.

§ 10 Verjährung

Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln 1 Jahr nach Gefahrübergang bzw. Abnahme, sofern kein Fall des § 634 a Absatz 1 Nr. 2 BGB gegeben ist. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 9 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum von MEIKO bis alle Forderungen erfüllt sind, die MEIKO gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere mit der Zahlung in Verzug ist –, hat MEIKO das Recht, die Vorbehaltsware nach angemessener Fristsetzung zur Leistung zurückzunehmen. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern MEIKO die Vorbehaltsware zurücknimmt oder pfändet, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Von MEIKO zurückgenommene Vorbehaltsware darf MEIKO verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit den Beträgen verrechnet, die der Kunde MEIKO schuldet, nachdem MEIKO einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

(2) Der Kunde muss die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert versichern.

(3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde bereits jetzt MEIKO sicherungshalber in vollem Umfang ab. MEIKO nimmt diese Abtretung an.

Der Kunde darf diese abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für MEIKO einziehen, solange MEIKO diese Ermächtigung nicht widerruft. MEIKOs Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird MEIKO die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere in Verzug ist –, kann MEIKO vom Kunden verlangen, dass er die abgetretene Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und MEIKO alle Unterlagen aushändigt und Angaben macht, die MEIKO zur Geltendmachung benötigt.

(4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für MEIKO vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die MEIKO nicht gehören, so erwirbt MEIKO Miteigentum an der neuen Sache im

Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inkl. USt) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen MEIKO nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt MEIKO Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und wir uns bereits jetzt einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. MEIKO nimmt diese Übertragung an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für MEIKO verwahren.

(5) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von MEIKO hinweisen und unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit MEIKO seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die MEIKO in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

(6) Wenn der Kunde dies verlangt, ist MEIKO verpflichtet, die MEIKO zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von MEIKO gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. MEIKO darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Für diese SB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Offenburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Hinweis zum Datenschutz: Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.

Stand August 2022